

	Einnahmen Ausgaben am		Überschuß Millionen DM
	Millionen DAA	Millionen DM	
für das Land Brandenburg ..	896,8	872,2	24,6
davon Haushalt des Landes	329,6	320,1	9,5
Haushalt der Kreise und Gemeinden	567,2	552,1	15,1
für das Land Mecklenburg ..	702,5	682,8	19,7
davon Haushalt des Landes	235,2	228,3	6,9
Haushalt der Kreise und Gemeinden	467,3	454,5	12,8

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen
Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für
das Jahr 1952 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführung an den
Staatshaushalt
in Höhe von 3 925,1 Millionen DM
- b) mit Abführungen an
den Direktorfonds
in Höhe von 351,2 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus
dem Staatshaushalt
für die Erweiterung
der volkseigenen Wirt-
schaft, insbesondere
für Investitionen
in Höhe von 4 019,5 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für
das Jahr 1952 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	4 228,0 Millionen DM
Ausgaben	4 491,9 Millionen DM
Staatszuschuß aus dem Haushalt der Republik ..	263,9 Millionen DM

(2) Der Überschuß der Einnahmen über die Aus-
gaben des Jahres 1951 in Höhe von 88,4 Millionen
DM bleibt als zweckgebundene Rücklage bestehen.

§ 6

Langfristige Kredite

(1) Der Plan für langfristige Kredite für das Jahr
1952 wird mit
445,0 Millionen DM
bestätigt.

Davon werden für das Neubauernbauprogramm
200 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Für die Finanzierung werden bereitgestellt:
aus dem Staatshaushalt..... 100,0 Millionen DM
 aus Eigenmitteln der Banken 94,0 Millionen DM
aus den Einlagen bei den
Kapitalsammelstellen.....251,0 Millionen DM

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Länder, Kreise
und Gemeinden

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht
aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die
Länder, Kreise und Gemeinden Steueranteile und
Zuweisungen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und
Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden
denjenigen Gebietskörperschaften in voller Höhe
zugewiesen, in deren Haushalt die Finanzpläne ein-
bezogen sind.

(3) Darüber hinaus erhalten die Länder im Jahre
1952 für ihren Landeshaushalt vom Landesaufkom-
men der Verbrauchssteuern, der Haushaltsauf-
schläge, der Besitz- und Verkehrssteuern mit Aus-
nahme der nach den Absätzen 2 und 4 verteilten
Steuern folgende Anteile zugewiesen:

Land	Besitz- und Verkehrs- steuern • w/1	Verbrauchs- steuern »/0	Haushalts- aufschläge »/»
Sachsen	33,2	—	—
Sachsen-Anhalt	29,1	—	—
Thüringen	28,2	5,0	5,0
Brandenburg	50,0	10,4	10,4
Mecklenburg	50,0	12,4	12,4

(4) Von den bei den Finanzämtern eingehenden
Steuern erhalten die Länder zum Ausgleich der
Haushalte der Kreise:

Land	Handwerker- steuer »/»	Einkommen- geplante Steuer Lohnsteuer (1) r-1c
Sachsen	100,0	46,3 50,0
Sachsen-Anhalt	100,0	92,5 100,0
Thüringen	100,0	100,0 100,0
Brandenburg	100,0	100,0 100,0
Mecklenburg	100,0	100,0 100,0

Die Ministerien der Finanzen der Landesregierun-
gen verteilen die Steueranteile auf die Stadt- und
Landkreise im Verhältnis zum Zuschußbedarf der
einzelnen Stadt- und Landkreise, wie er vom Land-
tag gesetzlich festzustellen ist.

(5) Darüber hinaus erhalten die Länder für die
zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Land-
kreise Zuweisungen, und zwar:

Land Thüringen	6,6 Millionen DM
Land Brandenburg.....	27,8 Millionen DM
Land Mecklenburg	100,8 Millionen DM

§ 3

Feststellung der Haushalte durch die Landtage,
Kreistage und Gemeindevertretungen

Die Landtage werden ermächtigt, im Rahmen
dieses Gesetzes ihre Haushalte festzustellen und die
Haushalte der Stadt- und Landkreise sowie die
kreisweise zusammengefaßten Haushalte der Ge-
meinden zu bestätigen.